

Zu Plautus' Trinummus.

1.

Vers 871—880 ist, wenn wir von bedeutungslosen Varianten und unumgänglich nöthigen Verbesserungen absehen, in folgender Fassung überliefert:

Charm. Quid adulescens, quaeris? quid vis? quid istas pultas?

(Syc.) heu, senex,

census cum sum iuratori recte rationem dedi. 872

Lesbonicum hinc adulescentem quaero in his regionibus

ubi habitat, et item alterum ad istanc capitis albitudinem.

Calliclen aibat vocari qui has mihi dedit¹ epistulas. 875

Charm. Meum quatum hic quidem Lesbonicum quaerit et ami-

cum meum,

quoi ego liberosque bonaque commendavi, Calliclem. 877

Syc. Fac me, si scis, certioreni hisce homines ubi habitent,

pater.

Charm. Quid eos quaeris? aut quis es? aut unde es? aut unde

advenis?

Syc. Multa simul rogitas: nescio quid expediam potissimum. 880

¹ So CD; dagegen B dedit mihi.

Dass nun V. 872 nicht in den Zusammenhang passt in welchem er steht hat Ritschl (ed. Trin. p. XX f. = ed. II p. XXII f.) vollkommen richtig erkannt. Die wenn auch indirecte so doch vollkommen bestimmte Zurückweisung der scheinbar bloß durch die Neugierde eingegebenen Frage als einer unberechtigten steht in Widerspruch mit der eingehenden Beantwortung dieser Frage in V. 873—875. Zudem haben die Fragen *quid quaeris? quid istas pultas?* nichts zu thun mit den Fragen welche beim Censur gestellt zu werden pflegten. Endlich stört der Vers die Aufeinanderbeziehung von *quid quaeris* und *quaero*. Der Vers gehört daher sicher nicht hierher. Streichen wir ihn aber hier, so kann auch *heu (heus) senex* nicht unverändert bleiben. Dieser Anruf steht in unrichtigem Verhältniss zu dem Tone der Verse 873—875. Der Sykophant ist durch das unerwartete Vortreten des Charmides im ersten Augenblick verblüfft und verschüchtert und gibt ganz correcte Auskunft über das Gefragte. Ich vermute dass es ursprünglich, ehe V. 872 hier eingeschoben wurde, hiess: *quid istas pultas, heus, fores?* Hiefür spricht dass in B nach *pultas* kein Personenwechsel angedeutet, dafür auch kein Raum gelassen ist; ferner bekommt dann *istas* sein Substantiv, jeder Redende seinen ganzen Vers, und das neben *istanc capitis albitudinem* sehr wenig wahrscheinliche *senex* fällt weg.

Den nach V. 871 gestrichenen V. 872 hat Ritschl vor V. 880 eingesetzt. Dorthin passt er insofern als ihm dann Fragen nach den Personalien (*quis es? unde es?*) vorausgehen, wie sie beim Censur allerdings gestellt wurden. Aber selbst mit der von Ritschl angenommenen und in ansprechender Weise ausgefüllten Lücke will es mir doch scheinen, als ob der Vers auch hier nicht recht am Platze wäre. Nachdem der Sykophant auf die erste Frage des Charmides mit drei Versen gründliche Antwort gegeben, in V. 878 sich sogar bittend und mit der schmeichelnden Anrede *pater* an denselben gewendet hat, scheint mir die patzige Zurückweisung der neuen Fragen des Charmides kaum mehr möglich, mindestens wenig wahrscheinlich; ebenso ist diese Zurückweisung, trotz aller Vermittlungsversuche, nicht im Einklange mit der in V. 880 ff. gegebenen Antwort auf jene früheren Fragen, und diese müsste, wenn zwischen den Fragen und der neuen Antwort mehrere Verse in der Mitte lägen, doch wohl lauten: *multa simul rogasti*. Noch weniger aber als vor V. 880 passt V. 872 irgendwo anders hin in diesem Zusammenhange. Ich vermute daher dass er dem ursprünglichen plautinischen Texte überhaupt fremd war und ein interpolirter Witz ist, veranlasst durch die an den Censur erinnernden Gewissensfragen des V. 879, aber (vom Rande her) am unrichtigen Orte in den Text eingeschoben. V. 872 hätte somit ähnlichen Charakter und Ursprung wie V. 857—860, welche Ladewig — nach Ritschl's Urtheil *non sine probabilitate* — gleichfalls für nachplautinisch erklärt hat. Diese Entstehung von V. 872 ist mir noch aus einem weiteren Grunde wahrscheinlich. In demselben ist ein *iurator* genannt, ein Ausdruck welcher in ganz der gleichen Bedeutung nur

im Prolog des Poenulus sich wiederfindet. Dort heisst es nämlich V. 53—58:

Carchedonius vocatur haec comoedia	53
graece, latine Patruus multiphagonides.	
nomen iam habetis. nunc rationes ceteras	55
accipite; nam argumentum hoc hic censebitur.	
locus argumento censendist proscenium.	57
vos iuratores estis: quaeso, operam date.	

In V. 57 halte ich nämlich censendist (oder iurandist?) für das Richtige, statt des von Ritschl (Parerga S. 210) vorgeschlagenen suus sibist; die Handschriften haben nach Ritschl a. a. O. suus (vulg. suum) sibilis. Das argumentum tritt selbst zum eidlichen Fatiren auf. Diese Prologverse nun bewegen sich ganz in demselben Ideenkreise wie unser V. 872, so dass die Vermuthung wohl nicht zu gewagt ist, beide werden von demselben Verfasser oder doch aus derselben Zeit sein, in welcher vielleicht der Censur gerade stark in den Vordergrund getreten war. Nun ist aber von dem Poenulusprolog, wenn von irgend einem, erwiesen dass er aus dem Anfange des siebenten Jahrhunderts d. St. stammt.

2.

Vers 924: (dixi ego iam dudum tibi:) bene te potius dicere aequomus homini amico quam male halte ich für eine Dittographie mit einem ausgefallenen, sich genauer an das was Charmides in V. 909 gesagt hatte anschliessenden, etwa mit Ritschl: non placet qua te erga amicum video amicitia uter, so dass letzterer Vers durch den ersteren verdrängt und ersetzt wurde. Wenigstens stimmt jener viel zu wörtlich mit V. 927 (né male loquere apertim amico) überein, als dass er nicht neben diesem überflüssig wäre und aus ihm gebildet erschiene. Auch würde eine Ausweitung des Gedankens in zwei Verse die Lebhaftigkeit des Dialogs beeinträchtigen.

Ganz ebenso ist wohl das Verhältniss bei V. 929, welcher fast identisch ist mit V. 936 f. Heisst es dort: quis hominem me insipientior, qui ipse egomet ubi sim quaeritem? so hier: sed ego sum insipientior, qui egomet unde redeam hunc rogitem, quae ego sciam atque hic nesciat. Es ist einleuchtend dass unmöglich beide Fassungen von Plautus zu definitiver Existenz bestimmt sein können; nur fragt sich welche von beiden festzuhalten sei. Ladewig hat sich für Beibehaltung der zweiten ausgesprochen, Ritschl für die der ersten. Ich möchte hier eher auf Ladewigs Seite treten und abermals V. 929 für denjenigen ansehen durch welchen ein anderer ähnlicher verdrängt worden ist. Dieser ausgefallene musste, nach Ritschl's richtiger Bemerkung, den Widerspruch bemerklich machen in den sich der Sykophant durch seine letzte possenhafte Angabe (in Cercopia) mit seiner früheren (in Seleucia, V. 901) verwickelt habe, und somit ungefähr lauten: hercule memorem nauigatorem! modo fui in Seleucia!¹ Daran schloss sich dann passend an: sed

¹ Den zweiten von Ritschl vorgeschlagenen Vers (ut ille memorabat u. s. w.) kann ich nicht billigen, da er in die Richtigkeit auch

nil discondúcit huic rei: indessen diese Vergesslichkeit des Schwindlers ist im vorliegenden Falle nicht unzutraglich, schadet gar nichts, führt sogar möglicher Weise zu seiner Entlarvung. Daher entschliesst sich Charmides das Gespräch mit ihm fortzusetzen, was er sogleich mit quid ais u. s. w. thut. Dagegen zu den Worten quis homost me insipientior u. s. w. passt dieses nil disconducit nicht. Denn dass Charmides nach sich selbst fragt ist durch die Sache vielmehr unbedingt geboten, eine einfache Folge seines Incognito. Streichen wir also V. 929 und behalten V. 936 f. bei, so gewinnen wir den weiteren Vortheil dass wir an letzterer Stelle der Annahme eines Ausfalls von $3\frac{1}{2}$ Füssen (an der Stelle von séd ego sum insipiéntior) neben der Dittographie überhoben sind. Vnde ist hier (V. 937) = ex quibus locis (V. 931), quae aber bedeutet: Dinge welche ich wissen muss.

3.

Wenn die Umstellung der drei Verse welche in den Hdss. nach V. 938 stehen und vielmehr nach V. 888 einzureihen sind sicher ist — und ich wüsste nichts, was gegen deren Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit sich einwenden liesse —, so wird zur Erklärung dieses Fehlers angenommen werden müssen dass der Schreiber des Archetypus, als er mit V. 888 am Ende seiner Seite angelangt war, aus Versehen statt eines Blattes deren zwei umschlug und V. 889 auf die drittnächste Seite schrieb, statt auf die nächste. Wie er dann bis V. 891 weiter geschrieben hatte, entdeckte er seinen Irrthum und fuhr auf der richtigen (vorletzten) Seite fort, ohne die drei Verse an dem unrichtigen Orte zu tilgen oder am richtigen zu wiederholen. Letzteres ist jedenfalls anzunehmen; denn sonst wäre das Fehlen derselben nach V. 888 nicht zu erklären. Auf die zuerst irrig von ihm beschriebene Seite gelangte der Urheber dieser Verwirrung wieder, nachdem er V. 892 bis 938 geschrieben hatte, also 47 Verse. Diese 47 Verse hätten hiernach zwei Seiten gefüllt, eine Seite hätte also 23—24 Verse enthalten. Mit anderen Fällen verglichen (wie den 29 Hexametern des Archetypus von Claudianus) ist dies nicht allzu wenig, da die Septenare nebst Personenangaben grösseren Raum in Anspruch nahmen als die Hexameter. Dabei sehen wir ab von den Lücken welche mit Wahrscheinlichkeit nach V. 897. 902 und mit Sicherheit nach V. 923 anzunehmen sind. Denn da sie sich schon im Archetypus gefunden haben müssen, so können diese Lücken auf die Zeilenberechnung keinen Einfluss üben. Würde man die drei Verse mitrechnen dürfen, so ergäbe sich eine Zeilenzahl welche der der Palatini (26) sehr nahe käme; vgl. Ritschl's Prolegg. p. XXVIII. XXXI f.

Tübingen.

W. Teuffel.

der ersten Angabe einen Zweifel setzen würde und ein zweiter Vers überhaupt kaum am Platze ist.